

**Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung
für den Kindergarten AHORN**
gültig für das Arbeitsjahr 2023/2024

- Übersicht:**
1. Betrieb eines Kindergartens
 2. Arbeitsjahr und Ferien
 3. Öffnungszeiten
 4. Aufnahme
 5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
 6. Kindergartenpflicht
 7. Abmeldung
 8. Widerruf der Aufnahme
 9. Zusammenarbeit mit den Eltern
 10. Pflichten der Eltern
 11. Pflichten des Rechtsträgers
 12. Fortbildung Personal
 13. Einverständniserklärung

1. Betrieb eines Kindergartens

Die Stadtgemeinde Bad Ischl (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF., mit dem Sitz in 4820 Bad Ischl, Ahornstraße 2.

2. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Weihnachtsferien: Freitag, 22.12.2023 – Sonntag, 07.01.2024
3. Osterferien: Samstag, 23.03.2024 – Montag, 01.04.2024
4. Sommerferien: Samstag, 17.08.2024 – Sonntag, 01.09.2024
5. Sommerkindergarten: Es wird im August ein Sommer-Kindergarten angeboten. Dazu wird jährlich eine Bedarfserhebung durchgeführt; Anmeldeformulare werden zeitgerecht ausgegeben.
6. An ortsüblichen Festen und Veranstaltungen ist der Kindergarten Nachmittag geschlossen: am 02.10.2023 (Liachtbratlmontag) und am 13.02.2024 (Faschingdienstag)

3. Öffnungszeiten

1. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 06:45 Uhr bis 17:15 Uhr.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 6:45 Uhr bis 7:30 Uhr und ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 17:15 Uhr angeboten.
3. Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
4. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

4. Aufnahme

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
2. Im Kindergarten werden 4 Kindergartengruppen geführt.
3. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich, während der Einschreibwochen im Stadtamt Bad Ischl zu erfolgen.
5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen: Geburtsurkunde des Kindes und Impfbescheinigung.
6. Die Stadtgemeinde Bad Ischl entscheidet bis zum 31. Mai über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit. Eine ärztliche Bescheinigung (Formblatt) über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes ist binnen 3 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens im Kindergarten abzugeben.
7. Eine Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung (5, 3 oder 2 Tage) ist jeweils für 1 Monat verbindlich und kann erst nach Ablauf dieses Zeitraums geändert werden. Für die Beitragsberechnung sind vor der Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung die aktuellen Einkommensnachweise (Monatslohnzettel, AMS-Bestätigungen etc.) im Stadtamt abzugeben.
8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeitrag und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Stadtgemeinde Bad Ischl einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Die Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Stadtamt Bad Ischl vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für kindergartenpflichtige Kinder.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllt.

8. Widerruf der Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe 10.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
 - c) der Besuch eines für den Kindergarten angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
2. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Stadtgemeinde spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe, die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

10. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
5. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden. Für Kinder mit Kindergartenpflicht ist eine Anwesenheit von 20 Stunden pro Woche, täglich 4 Stunden am Vormittag, verpflichtend.
6. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
7. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Die Leitung des Kindergartens kann im Anlassfall (Infektionskrankheiten, Brechdurchfall, etc.) die Eltern benachrichtigen, dass die Kinder umgehend abgeholt werden müssen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Kindergarten können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
2. Die Eltern sind angehalten, bei Erkrankung des Kindes das Essen im Kindergarten bis spätestens 8:00 Uhr abzumelden. Die Rückzahlung der bereits bezahlten Essensportionen ist ab dem Tag der Abmeldung, unter Vorlage einer ärztlichen Krankheitsbestätigung, möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht erst ab einer durchgehenden 3-tägigen Erkrankung.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
4. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
5. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
6. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet ihr Kind zu den Halte(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
7. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
8. Die Eltern erklären hiermit ihre Zustimmung zur Weitergabe der Kindesdaten an das Amt der Oö. Landesregierung zum Zweck der Abwicklung des Landeszuschusses und des Landesbeitrages zu den Kosten der Kinderbetreuung.

11. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
2. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
3. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Rechtsträger an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

- a) der Kindergartenbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern (Erziehungsberechtigten) vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden oder
- b) der Kindergartenbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern (Erziehungsberechtigten) aufrechterhalten werden.

Stadtgemeinde Bad Ischl, GR-Beschluss vom 29.06.2023, idF vom 25.10.2023

Die Bürgermeisterin:
Ines Schiller BEd

13. Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

Außerdem bin ich damit einverstanden, dass

- a) einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- b) im letzten Kindergartenjahr einmalig eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- c) im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch einen Optiker teilnimmt;

Bad Ischl, am
Datum

.....
Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte